

Strafrestaussetzung bei Unterstützung schwerer terroristischer Gewalttaten

BGH, Beschl. v. 02.11.2022 – StB 43/22 (OLG München)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Gegenstand der Entscheidung ist eine sofortige Beschwerde des Verurteilten, Ralf Wohlleben, gegen einen Beschluss des OLG München vom 01.09.2022, durch welchen eine von ihm beantragte Strafrestaussetzung zur Bewährung abgelehnt wurde. Der Verurteilte befand sich vom 29.11.2011 bis 17.07.2018 in Untersuchungshaft. Am 11.07.2018 wurde er der Beihilfe zu neuen Fällen des Mordes schuldig gesprochen und mit einer Freistrafe von zehn Jahren belegt. Das Urteil ist, soweit es ihn betrifft, seit 13.08.2021 rechtskräftig. Auch hiernach sah der Generalbundesanwalt im Hinblick auf die mögliche Strafrestaussetzung von einer Ladung zum Strafantritt ab. Der BGH verwarf die sofortige Beschwerde als unbegründet.

II. Entscheidungsgründe

Entscheidend sei eine günstige Legalprognose, § 57 I 1 Nr. 2. An die seien umso strengere Anforderungen zu stellen, je gewichtiger die im Falle eines Rückfalls bedrohten Rechtsgüter sind. Das OLG habe alle relevanten Umstände bewertet und einer Gesamtwürdigung unterzogen, insbesondere, dass es sich um die erste Inhaftierung des ansonsten unbestraften Verurteilten handelte, er ein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten gezeigt hatte, die abgeurteilte Beihilfetat 22 Jahre zurückliegt, er über stabile familiäre und soziale Bindungen verfügt, erwerbstätig ist und sich seit der Haftentlassung keine Straftaten habe zuschulden kommen lassen. Andererseits habe es die außerordentliche Schwere der unterstützten Haupttat sowie das Gewicht seiner Beihilfehandlung und damit das große Gewicht der durch einen Rückfall bedrohten Rechtsgüter in die Abwägung eingestellt. In zulässiger Weise habe es einbezogen, dass der Verurteilte die Tat weiterhin bestreitet und sich mit ihr allenfalls oberflächlich auseinandergesetzt hat, dass er sich von seiner ausländerfeindlich-rassistischen Gesinnung nie glaubhaft distanziert hat, sowie dass der psychiatrische Sachverständige haltschwache sowie narzisstische Züge bei ihm festgestellt hat, durch welche sein Umfeld ihn beeinflussen könne. Dass es dabei dem Gutachter, der zu dem Schluss gekommen war, die durch seine Tat zu Tage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten bestehe nicht mehr fort, im Ergebnis nicht gefolgt ist, sei nicht zu beanstanden, denn es habe sich durch das Gutachten die erforderliche Sachkunde erworben, sich mit seinen Bekundungen auseinandergesetzt und die Gesichtspunkte kenntlich gemacht, auf die es seine abweichende Prognose gestützt hat.

III. Problemstandort

Die Aussetzung des Strafrestes auf Bewährung richtet sich im Falle zeitiger Freiheitsstrafen nach § 57 I, II StGB; das Verfahren regelt § 454 StPO. Zuständig ist grundsätzlich die Strafvollstreckungskammer, § 462a StPO; hat allerdings im ersten Rechtszug das OLG entschieden, ist dieses zuständig, § 462a V StPO.